

RS OGH 1986/7/8 5Ob129/86, 5Ob86/87, 5Ob119/98f, 5Ob187/00m, 5Ob148/01b, 5Ob123/08m, 5Ob227/18w, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.07.1986

Norm

MRG §16 Abs1 Z3

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Vermieter erhebliche Eigenmittel im Sinne des§ 16 Abs 1 Z 3 MRG aufgewendet hat, ist von der Sachlage und Rechtslage im Zeitpunkt der Aufwendung auszugehen und im Gegensatz zu § 18 MRG sind zukünftige Mietzinseinnahmen nicht zu berücksichtigen. Weiters ist zu beachten, ob der Vermieter einmal (rechtmäßig) aufgewendete derartige Eigenmittel in der Folge (noch vor Abschluss der Mietzinsvereinbarung, deren Zulässigkeit gemäß § 16 Abs 1 Z 3 MRG zu untersuchen ist) nicht etwa (rechtmäßig) als Ausgaben in die Mietzinsabrechnung eingesetzt hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 129/86

Entscheidungstext OGH 08.07.1986 5 Ob 129/86

Veröff: ImmZ 1986,394

- 5 Ob 86/87

Entscheidungstext OGH 26.01.1988 5 Ob 86/87

Auch; Veröff: MietSlg XL/5

- 5 Ob 119/98f

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 5 Ob 119/98f

Auch; nur: Bei der Beurteilung der Frage, ob der Vermieter erhebliche Eigenmittel im Sinne des § 16 Abs 1 Z 3 MRG aufgewendet hat, ist von der Sachlage und Rechtslage im Zeitpunkt der Aufwendung auszugehen. Weiters ist zu beachten, ob der Vermieter einmal (rechtmäßig) aufgewendete derartige Eigenmittel in der Folge nicht etwa (rechtmäßig) als Ausgaben in die Mietzinsabrechnung eingesetzt hat. (T1)

- 5 Ob 187/00m

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 5 Ob 187/00m

nur: Bei der Beurteilung der Frage, ob der Vermieter erhebliche Eigenmittel im Sinne des § 16 Abs 1 Z 3 MRG aufgewendet hat, ist von der Sachlage und Rechtslage im Zeitpunkt der Aufwendung auszugehen. (T2)

Beisatz: Der Anerkennung eines Eigenmittelaufwands wäre nur abträglich, wenn die betreffenden Zahlungen

nachträglich als Passivum in die Hauptmietzinsabrechnung eingesetzt wurden. (T3)

- 5 Ob 148/01b

Entscheidungstext OGH 04.09.2001 5 Ob 148/01b

nur: Bei der Beurteilung der Frage, ob der Vermieter erhebliche Eigenmittel im Sinne des § 16 Abs 1 Z 3 MRG aufgewendet hat, ist von der Sachlage und Rechtslage im Zeitpunkt der Aufwendung auszugehen. Zukünftige Mietzinseinnahmen sind nicht zu berücksichtigen. Weiters ist zu beachten, ob der Vermieter einmal (rechtmäßig) aufgewendete derartige Eigenmittel in der Folge (noch vor Abschluss der Mietzinsvereinbarung, deren Zulässigkeit zu untersuchen ist) nicht etwa (rechtmäßig) als Ausgaben in die Mietzinsabrechnung eingesetzt hat. (T4)

- 5 Ob 123/08m

Entscheidungstext OGH 24.06.2008 5 Ob 123/08m

Vgl; Beis ähnlich wie T3

- 5 Ob 227/18w

Entscheidungstext OGH 17.01.2019 5 Ob 227/18w

- 5 Ob 18/22s

Entscheidungstext OGH 17.02.2022 5 Ob 18/22s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0069740

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at